

Entlastung der Steuerpflichtigen mit bescheidenem Einkommen

Der Landrat hat in der Dezember-Session eine deutliche Senkung der Kantons- und Gemeindesteuern für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen beschlossen. Von dieser Änderung profitieren Verheiratete bis zu einem Reineinkommen von 33'000 Franken und Alleinstehende bis zu einem Reineinkommen von 20'000 Franken. Das Reineinkommen entspricht dabei dem Total aller Einkünfte vermindert um die Abzüge gemäss den Ziffern 8 bis 23 der Steuererklärung. Das Volk wird im September 2005 entscheiden, ob dieser Abzug auf den 1. Januar 2006 eingeführt wird.

Im Dezember 2002 hat der Landrat den Regierungsrat mit der Motion L. Schuler beauftragt, einen Vorschlag für eine Entlastung der Steuerpflichtigen mit bescheidenem Einkommen zu unterbreiten, der schnell und einfach umgesetzt werden könne. Die Umsetzung der Motion A. Arnold, welche die Einführung progressiver Gemeindesteuersätze verlangt, und der Neuordnung des schweizerischen Finanzausgleichs (NFA) werden demnächst grundlegende Veränderungen im Steuersystem notwendig machen. Deshalb ist der neue Abzug als Übergangslösung zu betrachten.

Der Abzug für bescheidene Einkommen wurde verschiedentlich kritisiert. Drei Vorwürfe und drei Entgegnungen dazu:

1. Der Abzug sei kompliziert und für den Bürger schwer verständlich

Der Gesetzestext ist nicht ganz einfach. Mit der Formulierung im Gesetz befasst sich der Bürger aber kaum. Der Abzug kann in der Steuererklärung verständlich dargestellt und in der Wegleitung erklärt werden. Beispiel für einen Verheirateten mit einem Reineinkommen von Fr. 20'000:

Ziffer	Text	Abzug
24.6	Abzug für bescheidene Einkommen	
	Grundbedarf (<i>Verheiratete 33'000; Alleinstehende 20'000</i>)	Fr. 33'000
	abzüglich Reineinkommen II (<i>Übertrag Ziffer 23 der Steuererklärung</i>)	- Fr. 20'000 Fr. 13'000

Dieser Abzug ist vergleichbar mit den Abzügen für Krankheits- und Weiterbildungskosten.

2. Der Abzug behandle Familien mit und ohne Kinder ungleich

Der Abzug erfüllt in erster Linie die politische Forderung der Motion Schuler, die nicht auf die Anzahl Kinder der Steuerpflichtigen ausgerichtet war. Der Abzug ist für Familien mit und ohne Kinder gleich hoch. Er entlastet auch Familien mit und ohne Kinder in sehr bescheidenen Einkommensverhältnissen.

3. Das Ausschlusskriterium Reinvermögen sei kontraproduktiv festgelegt

Der neue Abzug steht nur Verheirateten mit einem Reinvermögen unter Fr. 200'000.— und Alleinstehenden mit einem Reinvermögen unter Fr. 100'000.— zu. Das Reinvermögen entspricht dem Total aller Vermögenswerte abzüglich Schulden. Die Höhe des Reinvermögens als Ausschlusskriterium war politisch umstritten. Der Entscheid des Landrates ist ein Kompromiss. Er hat sich dabei einerseits auf die Ansätze für die Berechnung des Existenzminimums gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abge-

stützt und andererseits von Überlegungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) leiten lassen.

Mit dem Abzug für bescheidene Einkommen wird die hohe ernerische Steuerbelastung der untersten Einkommen dem schweizerischen Mittel angeglichen, zum Teil sogar leicht unterschritten. Damit verbessert sich auch die Gesamtposition des Kantons im schweizerischen Steuerbelastungsindex. Wenn die anderen Kantone keine Änderungen beschliessen, wird sich Uri insgesamt von Platz 25 auf Platz 21 verbessern. Nachdem die NFA angenommen ist und auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten dürfte, wird es wegen des neuen Steuerabzugs keine Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Bundesbeiträge oder –anteile des Kantons Uri geben.

Dr. Markus Stadler, Landesstatthalter